

Information für Arbeitgeber: Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen

Mit der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ermöglichen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine zusätzliche Absicherung für die spätere Rente und einen weiteren wichtigen Baustein zur Einkommenssicherung im Alter. Seit 1974 ist die bAV im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. So beinhaltet das BetrAVG unter anderem eine Absicherung der BAV-Anwartschaften und Renten für den Fall, dass ein Unternehmen irgendwann einmal von einer Insolvenz betroffen sein könnte.

Gesetzlich geregelte Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung ist in den § 7 ff. Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. Seit einer Novellierung des BetrAVG zum 23.06.2020 sind grundsätzlich alle Arten der bAV insolvenzversicherungspflichtig. Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV) mit Sitz in Köln. Durch den PSV werden laufende Versorgungsleistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf Basis der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage gesichert. Der Schutz umfasst gleichermaßen bAV-Leistungen, die über einen externen Versorgungsträger finanziert werden, und im Falle einer etwaigen Leistungsreduktion vom Arbeitgeber auszugleichen wären. Somit haben Versorgungsanwärter und Rentner einen Anspruch gegen den PSV in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage erbringen würde, wenn das Insolvenzverfahren des Unternehmens nicht eröffnet worden wäre.

Meldung und Beiträge an den PSV

Für die Korrespondenz von Meldungen gegenüber dem PSV sind Sie als Arbeitgeber zuständig. Damit Sie dies einfach und unkompliziert abwickeln können, erhalten Sie nachstehend die wesentlichen Informationen und eine Übersicht, welche Leistungen wir in diesem Zusammenhang für Sie erbringen. Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie unter www.psvag.de.

Meldung an den PSV

Arbeitgeber, die noch nicht Mitglied im PSV sind, müssen neue Pensionskassenzusagen **innerhalb von drei Monaten** beim PSV anmelden (Anmeldeformular auf der Homepage des PSV). Als eindeutiges Unternehmens-Identifikationsmerkmal ist dem PSV die achtstellige Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit mitzuteilen. Nach der Anmeldung gilt generell, dass der Arbeitgeber jedes Jahr **bis zum 30. September** die Höhe, die für die Bestimmung des Beitrages maßgeblichen Bemessungsgrundlage an den PSV meldet. Diese Meldung erfolgt mit einem sogenannten **Erhebungsbogen**, den der PSV seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Beiträge an den PSV gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG

Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden durch Beiträge aller Mitglieds-Arbeitgeber aufgebracht. Der Beitragssatz wird auf Basis der tatsächlich stattgefundenen Insolvenzen jährlich neu bestimmt. Der Beitrag wird dann auf Basis der sog. Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt. Die **Beitragsbemessungsgrundlage** ist bei Betriebsrentenanwartschaften aus Pensionskassenzusagen vereinfacht gesagt die **erreichbare Höhe der Versorgungsleistung** und bei laufenden Versorgungsleistungen **20 % der Höhe der laufenden Leistung** multipliziert mit dem Faktor der Anlage 1 (zu § 4d Abs.1) EStG (vgl. PSV-Merkblatt 210/M 27).

Beitragshöhe

Damit Sie eine Idee bekommen, in welcher Höhe Beiträge für die Insolvenzversicherung anfallen können, haben wir Ihnen zwei Beispielberechnungen mit einem angenommenen Beitragssatz von 3 Promille erstellt:

Beispiel 1:

Mitarbeiter, 40 Jahre alt, monatlicher Beitrag 100 EUR, jährliche Pensionsrentenanwartschaft zum Alter 65: **1.028 EUR**

PSV-Beitrag = 1.028 x 3,0 : 1.000 = 3,08 EUR

Beispiel 2:

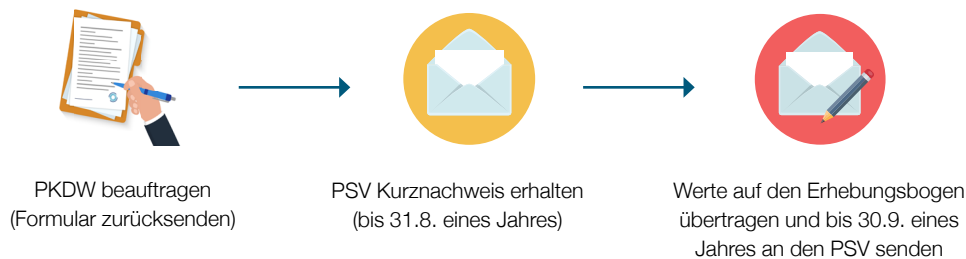
Rentner (66 Jahre), Jahresrente: **1.000 EUR**, Faktor gem. Anlage 1 EStG : 11

PSV-Beitrag = $1.000 \times 11 \times 0,2$ (20 %) : $1.000 \times 3,0 = \mathbf{6,60 \text{ EUR}}$

Leistungen der PKDW für Sie

Wenn Sie wünschen, übernehmen wir als **kostenfreie Serviceleistung** die jährliche **Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage**. Hierzu beauftragen Sie uns mit einer zu schließenden Vereinbarung. In dieser Vereinbarung sind insbesondere die zugrundeliegenden Berechnungsparameter geregelt. Damit wir alle Daten zur Erstellung der Vereinbarung vorliegen haben, senden Sie uns das in der Anlage beigefügte Formular einfach zu.

Die Berechnungsergebnisse werden unsererseits in einem sogenannten Kurznachweis aufgeführt, den Sie jährlich **bis zum 31. August** von uns erhalten. Die dort genannten Werte müssen Ihrerseits dann nur noch in den Erhebungsbogen des PSV übertragen und bis zum 30. September eines Jahres an den PSV versandt werden.



Wichtiger Hinweis

Sollten bei Ihnen im Unternehmen Änderungen absehbar sein (z.B. Betriebsübergang, Unternehmensverkauf, Verschmelzung, neuer Ansprechpartner o.ä.), kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu, damit die Versorgungsverpflichtungen korrekt zugeordnet und die jeweils aktuelle Betriebsnummer hinterlegt werden kann. Veränderungen des Vorjahres können jeweils bis zum 31. Januar des aktuellen Jahres zur termingetreuen Bearbeitung eingereicht werden.

Kontakt

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firmenberatung, entweder per Mail an insolvenzversicherung@pkdw.de oder telefonisch unter 0203/99219-92.

Stand 11/2024

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Beauftragung zur Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassenzusagen

Die Firma

Name der Firma

8-stellige Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

5-stellige Kassenfirmennummer(n)

Postleitzahl, Ort

Land

beauftragt den Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (PKDW) mit der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für den Pensionssicherungsverein (PSVaG) und der Erstellung des entsprechenden Nachweises in Form eines Kurznachweises unter Anerkennung der anliegenden Allgemeinen Bestimmungen zur Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers zur Insolvenzsicherungspflicht beim PSVaG.

Bitte ankreuzen:

Die bAV-Zusage basiert auf einer

☐ Beitragsorientierten Leistungszusage ☐ Beitragszusage mit Mindestleistung ☐ Leistungszusage

Sie bestätigen:

Wir haben die beigegeführten Bestimmungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Uns ist bekannt, dass die PKDW nach Aufforderung des Pensions-Sicherungs-Vereins VVaG (PSVaG) unseren Firmennamen und unsere Anschrift für Zwecke der gesetzlichen Insolvenzsicherung an den PSVaG weitermeldet, sofern die von uns erteilten Pensionskassenzusagen gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG) insolvenzsicherungspflichtig sind.

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir die jährlichen PSV-Kurznachweise versenden sollen:

Name

E-Mail Adresse



Sollten sich in Ihrem Haus (gesellschaftsrechtliche) Veränderungen ergeben, melden Sie sich bitte zeitnah zur Feststellung der Auswirkungen auf die Insolvenzsicherungspflicht bei uns. Näheres hierzu finden Sie unter www.pkdw.de oder über den QR-Code (links). Informationen zur PSV-Pflicht erhalten Sie direkt über den QR-Code (rechts).



Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der Firma

Allgemeine Bestimmungen zur Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers zur Insolvenzschutzpflicht beim PSVaG

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung (nachfolgend „bAV“) über die Pensionskasse zugesagt. Der Arbeitgeber ist hierfür gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (nachfolgend „PSVaG“) nach den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) melde-, auskunfts-, mitteilungs- sowie beitragszahlungspflichtig (§§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 BetrAVG). Die Pensionskasse wird den Arbeitgeber durch die Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage (nachfolgend „BBG“) für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers inklusive der Ermittlung der entsprechenden Werte unterstützen. Als Nachweis wird ein seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellter Dokumentvordruck verwendet werden. Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen regelt die konkrete Durchführung.

§ 1 Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die Pensionskasse wird die Höhe der BBG jährlich auf Basis der ihr vorliegenden und durch den Arbeitgeber übermittelten Daten ermitteln. Ausgangspunkt der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG ist die arbeitsrechtlich zugesagte Leistung. Die Pensionskasse ermittelt die BBG unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden durch die vom PSVaG herausgegebenen Merkblätter¹ ausgelegt. Zur effizienten Umsetzung des Verfahrens setzt die Pensionskasse dabei einheitliche standardisierte Parameter wie folgt an:

- Bewertungsstichtag:

Die Pensionskasse wird bei der BBG-Ermittlung den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungsstichtag unterstellen. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr.

Sonderfall Beginn oder Ende der Beitragspflicht des Arbeitgebers im Laufe eines Kalenderjahres:

Bei Beginn oder Ende der Beitragspflicht des Arbeitgebers im Laufe eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag durch den PSVaG erhoben. Zur BBG-Ermittlung wird die Pensionskasse bei unterjährigem Beginn der Beitragspflicht den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungsstichtag unterstellen und alle im Beginnjahr insolvenzschutzpflichtig werdenden laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einbeziehen, als ob diese zum Bewertungsstichtag bereits insolvenzschutzpflichtig gewesen wären. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr. Sofern in dieser Konstellation dieser Bewertungsstichtag nicht angesetzt werden kann, wird die Pensionskasse den Bewertungsstichtag für das Folgejahr ansetzen.

- Bewertungsendalter:

Als Bewertungsendalter für Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen wird die Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 Satz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (nachfolgend AVB) herangezogen, nämlich das Ende des Monats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt in Bezug auf Kapitalleistungen.

- BBG bei Entgeltumwandlung:

In Bezug auf durch Entgeltumwandlung finanzierte unverfallbare Anwartschaften wird die Pensionskasse unabhängig von ihrer steuerlichen Herkunft von einer dauerhaften Beitragsentrichtung in der zuletzt entrichteten Höhe bis zum Eintritt des Bewertungsendalters ausgehen.

- Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis / Umfang:

Für durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis kofinanzierte Anwartschaften wird vom Vorliegen einer sogenannten Umfangszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ausgegangen, wobei auch für arbeitgeberfinanzierte Teile hinsichtlich der BBG-Ermittlung das Vorliegen einer sofortigen Unverfallbarkeit angenommen wird.

- Umgang mit vertraglich unverfallbaren sowie verfallbaren Anwartschaften:

Vertraglich unverfallbare sowie verfallbare Anwartschaften werden ebenfalls mitberücksichtigt.

- Umgang mit Anwartschaften / Leistungen in Bezug auf Überschüsse:

Zur Ermittlung der Höhe der BBG werden des Weiteren auch solche Teile der Anwartschaften bzw. der laufenden Renten zur Bewertung herangezogen, die aus leistungserhöhenden, dauerhaft zugeteilten Überschüssen resultieren (sog. Gewinnanteile). Anteile an den Schlussüberschussanteilsfonds bleiben gemäß § 15 b Ziffer 5 Absatz 3 AVB unberücksichtigt bis und soweit aus ihnen Leistungen resultieren.

- Bezugnahme auf dynamische Bezugsgrößen:

Etwaige dynamische Bezugsgrößen werden in Bezug auf die BBG-Ermittlung im Ermittlungszeitpunkt festgeschrieben.

- Beitragszusage mit Mindestleistung:

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung wird die BBG-Ermittlung in der Anwartschaftsphase im Hinblick auf die zugesagte Mindestleistung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG vorgenommen.

- Befristete Rentenleistungen:

Laufende Invalidenrenten, die in eine Altersrente übergehen, zählen nicht als befristete Renten. Bei sonstigen, befristeten Invalidenrenten und bei Waisenrenten ist die maximal mögliche Restlaufzeit anhand der vorhandenen Datengrundlage zu bestimmen.

- Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leistungsherabsetzung aus dem Jahre 2003

Sofern und soweit von dem Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird, werden Rentenleistungen bzw. Teile der Rentenleistungen, die vom Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2003 zur Leistungsherabsetzung betroffen sind, bei der Berechnung der BBG berücksichtigt. Die Berechnung der BBG erfolgt auf Basis der

¹ Merkblätter des PSVaG zur Insolvenzschutzung; Merkblätter zu Mitgliedschaft und Beitrag / 210
(abrufbar unter: <https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/merkblaetter-veroeffentlichungen.html>).

ersten Rentenzahlung abzüglich gegebenenfalls gewährter befristeter Gewinnzuschläge. Während der Anwartschaftsphase erfolgt keine Berücksichtigung.

- Beschluss der Mitgliederversammlung zur Tarifaabsenkung aus dem Jahre 2020

Sofern und soweit von dem Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird, werden die Anwartschafts- und Rentenleistungsteile, die von dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2020 zur Tarifaabsenkung betroffen sind, bei der Berechnung der BBG nicht berücksichtigt. Die Berechnung der BBG erfolgt auf Basis der für Neubeträge ab dem 01.01.2021 gelten Bedingungen der Pensionskasse, insbesondere auf Basis der aktualisierten Verrentungsfaktoren gemäß der Tarifbedingungen (TaB) der Pensionskasse.

Die Ansetzung der vereinbarten standardisierten Parameter dient der effizienten aufwandsarmen Umsetzung des Verfahrens zur BBG-Ermittlung. Es besteht Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse dahingehend, dass es durch Ansetzung der genannten standardisierten Parameter zur aufwandsarmen Umsetzung gegebenenfalls zur Ermittlung einer höheren BBG durch die Pensionskasse kommen kann. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse können hieraus nicht hergeleitet werden. Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die maßgebliche BBG zu hoch gemeldet wird. Im Sicherungsfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Bereitstellung des Nachweises durch die Pensionskasse

Die Pensionskasse stellt dem Arbeitgeber jährlich bis zum 31.08. einen Nachweis zur Berechnung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers in Textform zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Wege. Zum Nachweis verwendet die Pensionskasse einen seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellten Dokumentvordruck.

§ 3 Haftung

Die Haftung der Pensionskasse ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein Schaden vorsätzlich verursacht worden ist.

§ 4 Kostenerstattung / Vergütung

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen gemäß dieser Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich unentgeltlich. Die Pensionskasse kann ausnahmsweise auf Selbstkostenbasis Kosten für die Berechnung der BBG und die Bereitstellung des Nachweises an den Arbeitgeber weiterreichen. Entsprechende Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, wenn ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung der BBG, beispielsweise wegen durchzuführenden (nachträglichen) Datenerhebungen / -korrekturen, erforder-

lich sein sollte.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt der Pensionskasse jährlich alle Informationen und Daten bis zum 31.01. eines Jahres zur Verfügung, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Pensionskasse erforderlich sind. Insbesondere hat der Arbeitgeber der Pensionskasse mitzuteilen, wenn die arbeitsrechtliche Zusage von dem versicherungsvertraglichen Anspruch abweicht, soweit sich ansonsten eine zu geringe BBG ergeben würde.

Verantwortlich für die korrekte, vollständige Datenmeldung des Arbeitgebers an die Pensionskasse, sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge bzw. Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung und deren Entrichtung, soweit für die Berechnung der BBG relevant, ist der Arbeitgeber.

Tritt beim Arbeitgeber der Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 BetrAVG ein, teilt er dies der Pensionskasse unverzüglich mit. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse darüber hinaus auf Anforderung mitzuteilen, welche Anwartschaften und laufenden Leistungen insolvenzsicherungspflichtig sind.

Diese Allgemeinen Bestimmungen regeln lediglich die Vorgehensweise und das Verfahren im Rahmen der Unterstützungshandlung(en) der Pensionskasse zur Ermittlung der BBG für und zur Verfügungstellung des entsprechenden Nachweises an den Arbeitgeber. Ob und inwieweit der PSVaG für entsprechende BAV-Zusagen des Arbeitgebers einstandspflichtig ist, wird durch den PSVaG bei Vorliegen eines Sicherungsfalles separat geprüft und entschieden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Bereitstellung des Nachweises gemäß § 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen erfolgt auf unbestimmte Zeit, beginnend am Tage des Eingangs des Aufnahmeformulars bei der Pensionskasse. Arbeitgeber und Pensionskasse können mit einer Frist von drei Monaten zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres die Bereitstellung des Nachweises beenden. Eine außerordentliche Beendigung bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bedingungen dieser Allgemeinen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden sich Arbeitgeber und Pensionskasse nach besten Kräften bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die für beide annehmbar ist, zu ersetzen. Sollte dies nicht gelingen, hat die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit nur dann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, wenn bei objektiver Betrachtung anzunehmen ist, dass Arbeitgeber und Pensionskasse die Allgemeinen Bestimmungen ohne die unwirksame oder nichtige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.